

Abarbeitungen der Festlegungen der Protokolle des Gemeinderates vom 03.12.2009 und 17.12.2009

Gemeinderat 03.12.2009

TOP 6.1. Aktuelle Informationen zur Haushaltssituation

- Herr Lange fragt nach der Summe für Investitionen aus den letzten Jahren.
- Diese wird zur Sitzung am 17.12.2009 zugearbeitet.

Stellungnahme zur Anfrage

Eine Übersicht über die Investitionen für die Jahre 2008 bis 2010 wurde dem Gemeinderat in der Sitzung am 17.12.09 vorgelegt.

TOP 6.1. Aktuelle Informationen zur Haushaltssituation

- Herr Könitz sagt, dass der Mittelabschnitt Breiteweg fertig gestellt ist. Der Eigenanteil der Kommune beläuft sich dabei auf 92%. Die Anlieger profitieren an der Aufwertung des Gebietes und sollen entsprechend beteiligt werden.
- Herr Keindorff: Im Sanierungsgebiet sind vorzeitige Entlassungen durchaus möglich, die Verwaltung prüft diese Maßnahme zurzeit für das Haushaltsjahr 2011.

Stellungnahme zur Anregung

Hinsichtlich des Abschlusses der Sanierungsmaßnahme ist zu unterscheiden:

- a) die Aufhebung der Sanierungssatzung nach Abschluss der Gesamtmaßnahme
- b) die Entlassung einzelner Grundstücke / Teilbereiche aus dem Sanierungsgebiet.

zu a)

Sofern die Sanierungsziele weitgehend erreicht, d.h. die in den vorbereitenden Untersuchungen festgestellten Missstände insgesamt beseitigt sind und im Gebiet nur noch unwesentliche Mängel bestehen, kann die Sanierungsmaßnahme mit Aufhebung der Sanierungssatzung abgeschlossen werden und es sind die Ausgleichsbeträge zu entrichten.

Über die Verwendung der erzielten Einnahmen muss rechtzeitig mit dem Landesverwaltungsamt eine Abstimmung erfolgen, denn es liegt im gemeindlichen Interesse, dass die Einnahmen noch für Vorhaben im Sanierungsgebiet verwendet werden dürfen und nicht an das Land abgeführt werden müssen.

zu b)

Sofern die Sanierungsziele bei Einzelgrundstücken/ in Teilbereichen erreicht sind, insbesondere die Neuordnung abgeschlossen ist und in den betreffenden Bereichen keine Missstände mehr bestehen, können Grundstücke auf Antrag des Eigentümers vorzeitig aus dem Sanierungsgebiet entlassen werden. Damit gelten für diese Grundstücke dann die besonderen sanierungsrechtlichen Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) § 136ff nicht mehr.

Hinsichtlich der Höhe des festzusetzenden Ausgleichsbetrages können geringfügige Abschläge gegenüber dem ermittelten Betrag gewährt werden. Hierzu wird jedoch eine Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt empfohlen.

Die Ablösevereinbarung gilt zwischen der Gemeinde und dem einzelnen Grundstückseigentümer. Dies ist insofern von Vorteil, da es damit keinerlei Rechtsmittel gibt.

Die erzielten Einnahmen sind gebietsbezogen einzusetzen, d.h. für noch im Zuge der Gesamtmaßnahme geplante und erforderliche Vorhaben.

Derzeitig wird untersucht, für welche Bereiche grundsätzlich die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung gegeben ist. Wie bereits dargelegt, müssen für die maßgeblichen Grundstücke die Sanierungsziele erreicht sein. Das Besondere Städtebaurecht ist dann für die Grundstücke nicht mehr anwendbar, gleiches gilt dann selbstverständlich auch für die Förderrichtlinie Ortskern.

Im Rahmen der Voruntersuchungen wurden grundsätzliche Zielstellungen formuliert, die fortführend im Rahmen von Quartierentwicklungskonzepten und / oder Änderungen zum Bebauungsplan Nr. 15 mit örtlicher Bauvorschrift konkretisiert wurden.

Der Bericht zu den Ergebnissen der Vorbereitenden Untersuchungen unterscheidet in:

1. Funktionale Ziele

- Sicherung und Ausbau der Funktion als Ortskern innerhalb der Gemeinde
- Erhaltung bestehender und Integration weiterer nichtstörender Handels- und Dienstleistungseinrichtungen zur Weiterentwicklung der Mischnutzung von Wohnen und Arbeiten in den zentralen Bereichen
- städtebauliche und funktionale Entwicklung kleinstadtgemäßer Strukturen durch Ausbildung eines Ortszentrums

2. Städtebauliche Ziele

- Erhaltung und Entwicklung des typischen, zum Teil noch mittelalterlichen Ortsgrundrisses und der Silhouette
- Erhaltung der städtebaulichen Struktur, der historisch wertvollen Bausubstanz, der ortsbildbestimmenden Gebäude, Fassaden und gestalterischen Detaillösungen
- Städtebauliche Neuordnung von Brachflächen
- Leerstandbeseitigung durch Modernisierung und Instandsetzung der Hauptgebäude und zeitgemäße Umnutzung der Nebengebäude
- maßvolle Entkernung stark überbauter Hofbereiche

- Neuordnung von Quartierinnenbereichen zur Beseitigung von Substanz- und Funktionsschwächen
 - Absicherung einer geordneten Bebauung der Quartierinnenbereiche in Anlehnung an die ortstypischen städtebauliche Strukturen
3. Soziale Ziele
- Sicherung und Ausbau der sozialen kulturellen Infrastruktur
 - Erhaltung der Wohnnutzung und eines sozialen Mietniveaus in allen Teilbereichen
 - Schaffung der Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Bevölkerungsstruktur
4. Zielsetzungen im Bereich Infrastruktur und Verkehr
- Verbesserung der Wohnqualität durch Rekonstruktion, Instandsetzung und Modernisierung der Haupt- und Nebengebäude
 - Verbesserung der technischen Infrastruktur und umfassende Absicherung der Ver- und Entsorgung mit allen Medien
 - Erneuerung bzw. Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen in Anlehnung an die ortsbildtypische Strukturierung und Gestaltung sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse des fließenden und ruhenden Verkehrs
 - Neuanlage bzw. Ausbau und Gestaltung der Fuß- und Radwegeverbindungen sowie Ausbau der Radwege am Breiteweg und den Kreuzungsbereichen mit den Verbindungsstraßen in andere Ortsgebiete
5. Grünordnerische und ökologische Ziele
- Gestaltung vorhandener und Einordnung weiterer innerörtlicher Grün- und Freiflächen durch städtebauliche Neuordnung
 - Pflege und Ergänzung des Baumbestandes
 - Erhaltung von innerörtlichen privaten Grünflächen in Form von Nutz- und Erholungsgärten
 - Entsiegelung stark überbauter Hofbereiche und Berücksichtigung der erhaltenswerten ortstypischen städtebaulichen Strukturen
 - Wiederverwendung erhaltenswerter und geeigneter ortsbildbestimmender Materialien im öffentlichen und privaten Bereich

Unter Bezugnahme auf die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 mit örtlicher Bauvorschrift (betrifft Grundschule ecole nebst Neuordnung der Grundstücke am Kruggang und Realisierung einer Erschließungsstraße) oder auch der 9. Änderung (Kreisverkehre Breiteweg, Grundstücke Breiteweg 159 bis 161 / Realisierung einer Einfriedung für die Grundschulschule Barleben) ist festzustellen, dass die Neuordnung in Teilbereichen abgeschlossen ist. Für weitere Teilbereiche/ Quartiere wird anhand städtebaulicher Untersuchungen die Konkretisierung der Zielsetzungen hinsichtlich einer Neuordnung oder auch einer Nutzungsänderung untersucht werden.

Zusammenfassend gilt es daher, im Hinblick auf eine vorzeitige Entlassung aus dem Sanierungsgebiet, zu prüfen:

- ***ob die Sanierungsziele in dem angedachten Bereich hinreichend erfüllt sind***

- *ob die Gemeinde eine weitere Neuordnung beabsichtigt, dies gilt auch bezogen z.B. auf eine Nutzungsänderung oder Änderung der Bebauung/ Geschossanzahl = Konkretisierung der Sanierungsziele*
- *ob noch Modernisierungsbedarf besteht, auch in Verbindung mit einer Förderung von kleinteiligen Maßnahmen*

Über entsprechende Untersuchungsergebnisse bzw. Vorschläge zur weiteren Verfahrensweise wird dann gesondert informiert.

TOP 6.1 Aktuelle Informationen zur Haushaltssituation

- Zu den Einsparungen seit dem 7.7.09 wird eine vollständige Auflistung mit der Anfertigung der Jahresschlussrechnung im I. Halbjahr 2010 erarbeitet und den Gremien vorgelegt.

Stellungnahme zur Anregung

Da noch keine geprüfte Eröffnungsbilanz der Gemeinde vorliegt, besteht auch nicht die Möglichkeit einen Jahresabschluss für die Jahre 2008 und 2009 zu erstellen, da dieser auf die Eröffnungsbilanz aufbaut. Eine „nach bestem Wissen und Gewissen“ erstellte Prognose der erzielten Einsparungen ist als Anlage beigefügt.

Die Ermittlung der seit dem 07.07.2009 konkret erzielten Einsparungen könnte nur durch eine sehr aufwändige Analyse seitens aller Fachämter erfolgen.

Siehe dazu Anlage 1 zur Vorlage.

TOP 7 Anfragen zu den Mitteilungen und Anfragen, Anregungen und Anträge

- Herr Könitz: Anträge über Förderung Bürgerarbeit wurden im Februar/April 2009 gestellt. Er leitet die Frage vom Kirchbauförderverein weiter: Es wurde noch kein offizieller Bescheid / Zwischenbescheid auf den Antrag zugeschickt. Wird es seitens der Verwaltung noch eine Mitteilung geben?

Stellungnahme zur Anfrage

Mit Datum vom 11.01.2010 wurde ein Bewilligungsbescheid für 2 Bürgerarbeiter an das Evangelische Kirchspiel versandt.

TOP 7 Anfragen zu den Mitteilungen und Anfragen, Anregungen und Anträge

- Herr Gagelmann fragt, wann das Ratssitzungssystem eingeführt wird?
- Herr Keindorff antwortet, dass es aufgrund der Haushaltssperre noch nicht ausgeweitet werden konnte. Es sind Investitionen dazu erforderlich.

Stellungnahme zur Anfrage

Das Ratsinfosystem Mandatos wird mit 6 Piloten in der Gemeinde eingeführt. Die Testphase beginnt mit den Schulungen der Piloten. Namentlich sind dies

Andreas Marx, Ralf Jassen, Ulrich Dürrmann, Jürgen Herrmann, Hans-Jürgen Knust, Wilfried Büchner.

Die Pilotgruppe soll die Verwendung der Geräte prüfen und ggf. auftretende Störungen und Fragen in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und dem Dienstleister KITU (Kommunale IT Union e. G.) lösen. Die Testgruppe kann, wie den Fraktionen bereits angeboten auf Wunsch jederzeit erweitert werden.

Näheres wird in der Vorlage IV-0035/2010 erläutert.

TOP 7 Anfragen zu den Mitteilungen und Anfragen, Anregungen und Anträge

- Herr Dr. Appenrodt – 1. Anfrage zum Haushaltsplan: Wie kommt überhaupt solch ein Stellenplan zustande – wie ist es im Vergleich mit anderen Kommunen – gibt es da einen Schlüssel?

Stellungnahme zur Anfrage

Der Stellenplan ist gem. § 93 GO LSA ein Teil des Haushaltsplanes.

Gem. § 73 GO LSA „bestimmt die Gemeinde im Stellenplan die Stellen ihrer Beamten sowie ihrer nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer, die für die Erfüllung der Aufgaben im Haushaltsjahr erforderlich sind“. Das bedeutet, der Stellenplan ist die Darstellung von Arbeitsplätzen innerhalb der Verwaltung. Er ist abhängig von der Personalbedarfsplanung, die wiederum vom Aufgabenumfang innerhalb der Kommune abhängig ist.

Im Rahmen der Beschlussfassung über den Nachtragshaushalt 2010 werden wie in 12/09 zugesagt, weitere Informationen zur Verfügung gestellt.

TOP 7.1 Anfrage von Frau Müller - Dienstreise nach China

- Frau Müller: Der Hauptausschuss hat eine Dienstreise des Bürgermeisters nach China beschlossen. Welchen Nutzen hatte diese Reise?

Stellungnahme zur Anfrage

Sachstandsbericht zum Projekt Großhandelszentrum für den Gemeinderat Barleben

In der Zeit vom 24.-29.08.09 erfolgte eine Dienstreise des Bürgermeisters nach Yiwu in China.

weitere Teilnehmer waren:

Klaus Olbricht	Präsident der IHK S-T
Thomas Kluge	Dezernent LK Börde
Stefan Farivar	Abteilungsleiter Wimi S-T
Sven Fricke	Ltr. Unternehmerbüro
Erich Albrecht	Vertreter des BVMW und Leiter einer ständigen Vertretung in China

Die Reise erfolgte mit dem Ziel, Gespräche mit Vertretern einer chinesischen Investorengruppe zu führen. Diese Investorengruppe erwägt in Deutschland ein Großhandelszentrum zu errichten. Dazu wurden seit zwei Jahren umfangreiche Vorbereitungen getroffen. Die Gemeinde Barleben ist bei der Auswahl der Standorte in den engeren Kreis der Bewerber gekommen.

Es wurden auf dieser Reise erste persönliche Kontakte zu der Investorengruppe hergestellt. In den Gesprächen wurden nochmals die Vorzüge des Wirtschaftsstandortes Barleben dargestellt. Im Ergebnis wurde eine Absichtserklärung zur Errichtung eines Großhandelszentrums in der Gemeinde Barleben unterzeichnet.

In der Woche vom 26.-31.10.09 fand auf Wunsch der Investoren ein weiteres Treffen mit Vertretern der Investorengruppe und dem Ltr. des Unternehmerbüros in China statt. Bei diesem Besuch wurden weitere Details zum Fortgang des Projektes besprochen. Ein Gegenbesuch der Investoren in Barleben ist für 2010 geplant.

TOP 12 Städtebauliche Sanierung im ländlichen Bereich - Sanierungsgebiet "Ortskern - Barleben" Sachstandsbericht zum 31.12.2008 Vorlage: IV-0091/2009

- Es wird der Hinweis gegeben, dass das Diagramm in der Vorlage schlecht lesbar ist!
- Frau Müller übergibt einen schriftlichen Hinweis zur Vervollständigung zum Inhalt der Vorlage. Dieser wird als Anlage 1 dem heutigen Protokoll beigelegt.
- Der Inhalt der Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme zu den Hinweisen:

1. Die Anlage ist als externes Dokument in Session beigefügt, hier ist eine gute Qualität feststellbar. Auch eine nochmalige Recherche ergab kein anderes Ergebnis. Hier kann nur nochmals darauf hingewiesen werden, dass bei entsprechenden Fragen im Vorfeld (zur Vorlage, zu den Anlagen oder auch zur Sache selbst) selbstverständlich gern direkt in den Fachbereichen nachgefragt werden kann.

2. Die durch Frau Müller zur Verfügung gestellte Anlage wurde zur Kenntnis genommen. Allerdings ist die Sachlage im Fachbereich selbstverständlich bekannt. Z. Zt. wird - entsprechend dem beschlossenen HH-Plan 2010 (HH-Sicherungsmaßnahmen) - geprüft, für welche Teilbereiche die Tatbestände für eine mögliche Entlassung aus dem Sanierungsgebiet erfüllt sind. Bei Bedarf können weitere Ausführungen der Stellungnahme zum Antrag AN-0225/2009 entnommen werden.

TOP 13 Breitbandausbau Gemeinde Barleben Vorlage: IV-0094/2009

- Die Fragen seitens der Mitglieder werden beantwortet.
- Es wird eine weitere Informationsvorlage geben.
- Der Gemeinderat nimmt den Inhalt der Vorlage zur Kenntnis.

Stellungnahme zur Anregung

Der aktuelle Sachstand zu Breitbandfördermittelbeantragung wurde in der IV-117/2009 dargestellt.

Gemeinderat 17.12.2009

TOP 10 Anfragen zu den Mitteilungen und Anfragen, Anregungen und Anträge

- Herr Lange: Der Ortschaftsrat Barleben hat sich mit der Thematik Schaffung eines Fußgängerüberweges befasst. Er fragt, ob die Verwaltung sich dazu schon positioniert hat?
- Herr Keindorff antwortet, dass er diesen Antrag nicht kennt, empfiehlt aber, dass es auch weiterhin Angelegenheit des Ortschaftsrates bleiben sollte.
- Herr Dr. Appenrodt übergibt den von Herrn Lange angesprochenen Elternbrief des Elternkuratoriums der Grundschule Barleben zur Einrichtung eines Fußgängerüberweges auf Höhe des neuen Schuleingangs auf dem Breitweg. Der Antrag wird als Anlage dem heutigen Protokoll beigefügt.

Die nachstehende Stellungnahme hat der OR Barleben zur Sitzung am 1.04.2010 erhalten:

Stellungnahme zum Antrag (besser Anregung):

Nachdem der Antrag des Elternkuratoriums in den Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung gelangt ist, wurde bei der zuständigen untersten Verkehrsbehörde eine diesbezüglich Voranfrage gestellt.

Diese beinhaltet einerseits eine objektive Darstellung (ohne Wertung) zu den örtlichen Gegebenheiten, wie Ausbauzustand Breitweg, neue Lage Zugangsbereich Schule, verkehrsrechtliche Gegebenheiten, Parkmöglichkeiten und den bisherigen Einsatz von Schülerlotsen. Andererseits wurde der Antrag des Kuratoriums mit beigefügt.

Am 17.02.2010 fand auf Initiative der untersten Verkehrsbehörde ein sogenannter Behördentermin vor Ort statt. Vertreten waren die unterste Verkehrsbehörde, das Straßenverkehrsamt des Landkreises, der Verkehrsbereich des Polizeireviers Börde, die Verkehrswacht des Landkreises Börde, Herr Blume und Herr Jassen als Ortsbürgermeister bzw. Vorsitzender des Bauausschusses und die Gemeindeverwaltung.

Unter Einbeziehung des Antrags des Elternkuratoriums erfolgte durch diese Fachbehörden und –einrichtungen vor Ort eine Erörterung der Voraussetzungen zur Errichtung eines FGÜ nach der Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001).

Letztendlich wurde unter Abwägung aller zu betrachtenden Umstände festgestellt, dass die verkehrsrechtliche Anordnung eines Fußgängerüberweges (FGÜ) im Bereich des umgestalteten Haupteinganges der Grundschule nicht genehmigungsfähig ist.

Folgende Begründung:

FGÜ sind nach § 26 StVO nach den Maßgaben der Verwaltungsvorschriften zu § 26 und zu den Zeichen 293 und 350



und ergänzende Richtlinien anzuordnen.

Demnach ist die Errichtung eines FGÜ grundsätzlich zulässig. Nach verkehrsrechtlicher Prüfung sind aber die Voraussetzungen zur Errichtung eines FGÜ auf dem Breitweg vor der Grundschule nicht gegeben. Zum einen befindet sich der Teil des Breitweges in einer verkehrsberuhigten 30 km/h-Zone unmittelbar (ca. 20 m) an einer bestehenden (und extra dafür auch errichteten) Querungshilfe (am Kreisverkehr).

Beidseitig des Breitweges sind Parkbuchten angeordnet. Weiter begründen die vorhandenen Fahrzeugstärken und das zu erwartende Fußgängeraufkommen (nach Fertigstellung des neuen Haupteingangs) die verkehrlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines FGÜ nicht. Der Bereich des Breitweges mit sehr weiträumigen beidseitigen Gehwegen zwingt die Schüler nicht zur Querung an diesem FGÜ.

Im Bereich des Breitweges sind weitere Einrichtungen, wie Schulen, Kindertagesstätten und Schulbushaltestellen angesiedelt, an denen ebenso erhöhter Fußgängerverkehr besteht, teilweise im Bereich der ortsüblichen Geschwindigkeit von 50 km/h. Daher ist der FGÜ an dieser beantragten Stelle entbehrlich und kein wirksamer Schutz zur Schulwegsicherung. Die bestehenden Verkehrsbeschränkungen und baulichen Voraussetzungen beinhalten bereits im hohen Maße die erforderliche Schulwegsicherung.

Die Gemeinde hat bei der Erhöhung der Verkehrssicherheit für die Grundschule in den vergangenen Jahren schon diverse Schritte eingeleitet. So wurde der Zugangsbereich von der Abendstraße aus so gestaltet, dass dieser als Haupteingang fungieren kann. Dazu sollte der ehemalige Haupteingang (Meitzendorfer Straße/Ecke Breitweg) für die Schüler verschlossen nur noch als Wirtschaftszugang dienen. Die kleine Pforte am Breitweg blieb erhalten. In der Meitzendorfer Straße wurde im Bereich Abendstraße und Breitweg ein Hinweisschild „Achtung Schulkinder“ aufgestellt.

Mit dem grundhaften Ausbau des Breitweges erfolgte eine wesentliche Verbreiterung der Gehwegbereiche. Gleichzeitig wurden zum Bringen und Abholen der Kinder auf beiden Fahrbahnseiten Parkbuchten außerhalb der Fahrbahn errichtet. Der Kreisverkehr an der Meitzendorfer Straße ist so angelegt, dass an jeder Zufahrt eine Querungshilfe vorhanden ist. D.h., die Fahrbahn wird jeweils halbiert, der Fußgänger muss nur eine Fahrbahnbreite überqueren und sich dabei auch nur auf eine Fahrtrichtung konzentrieren. Weiterhin gilt im betroffenen Bereich als Höchstgeschwindigkeit 30 km/h.

Zusätzlich sind im Bereich des Kreisverkehrs Schülerlotsen im Einsatz. Die Gemeinde ist hier bemüht, diese Maßnahme so lange wie möglich aufrechtzuerhalten. Derzeit wird diese Maßnahme über „Bürgerarbeiter“ abgesichert. Die vorherigen Versuche der Gemeindeverwaltung, Schülerlotsen im Interesse ihrer Kinder durch z.B. Eltern abzusichern, schlugen leider fehl.

Als Ergebnis des Ortstermins ist schon veranlasst, dass auch auf dem Breitweg im Bereich der Grundschule jeweils aus beiden Fahrtrichtungen ein Hinweisschild „Achtung Schulkinder“ aufgestellt wird. Damit sollen die Kraftfahrer auf die besondere Verkehrssituation hingewiesen werden.

Gleichzeitig versucht die Gemeindeverwaltung, noch im Rahmen der in der Grundschule schon zur Anwendung gekommenen Schulinfrastrukturpauschale des K-II-Programms vor dem neuen Haupteingang der Schule ein Geländer zur Führung und Bündelung der Schulkinder zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, wird die Verwaltung die Kosten im nächsten Haushaltsplan anmelden.

Ungeachtet der durch die Gemeinde schon vollzogenen Maßnahmen muss auch weiterhin das Verhalten der Kinder im Straßenverkehr auf dem Schulweg oder zu sonstigen Aktivitäten von den Eltern und den Lehrern immer wieder thematisiert und geübt werden.

Das eigentliche verkehrsrechtliche Problem wird der zeitlich erhöhte Individualverkehr beim Bringen und Abholen der Kinder mit sich bringen.

Leider musste durch die Verwaltung festgestellt werden, dass oftmals Eltern, die vor dem Eingang halten und parken, um das eigene Kind zur Schule zu bringen, andere Schulkinder in unüberschaubare und gefährliche Situationen verwickeln.

Abschließend noch der Standpunkt des Fachbereiches der Gemeindeverwaltung zur Errichtung eines FGÜ:

Unabhängig von den vorab zitierten Verwaltungsvorschriften und den örtlichen Gegebenheiten wird hier die Errichtung eine FGÜ zur Schulwegsicherung nicht als tauglich empfunden.

Der Rechtsanspruch der Fußgänger auf Vorrang führt dazu, dass diese nicht mehr im erforderlichen Umfang auf den Straßenverkehr achten. Es entsteht ein Sicherheitsdenken, dass in der Praxis einfach nicht da ist. Gerade ein FGÜ verlangt von beiden Verkehrsteilnehmern (Fußgänger und Fahrzeugführer) eine gewisse Abstimmung über das jeweilige Verhalten. Der Fußgänger ist vor Betreten der Fahrbahn gezwungen zu analysieren, ob das nahende Fahrzeug auch wirklich anhält. Als Erwachsener kann ich das dann zumindest auch durch Blickkontakt mit dem Fahrzeugführer versuchen. Und auch hier bleibt immer noch ein Rest Unbehagen, ob die Beurteilung auch richtig war. Ein Kind im Grundschulalter kann das noch nicht. Es wird grundsätzlich immer auf seinen Rechtsanspruch auf Vorrang bauen.

Auch für den durchschnittlichen Kraftfahrer (hier ist nicht auf die rücksichtslosen und unbelehrbaren abgestellt) stellt ein FGÜ immer ein gewisses Gefahrenpotenzial dar. So ist häufig zu beobachten, dass Kinder sich auf dem Gehweg im Bereich des FGÜ unterhalten und dann ohne „Vorwarnung“ einfach die Straße betreten. Für den Kraftfahrer stellt sich in einer solchen Situation die Frage, gehen die Kinder nun auf den FGÜ oder nicht, kann ich fahren oder muss ich anhalten.

Sicherer und tauglicher erscheinen hier die Maßnahmen, die die Gemeinde schon durchgeführt hat bzw. die wie beschrieben noch vorgesehen sind.

Das Elternkuratorium und die Schulleiterin haben eine ähnlich lautende Antwort erhalten.

- Frau Müller stellt die Anfrage, warum für den Bau der Feuerwehr nur noch 286.000 € im Plan stehen? Die Kosten dafür waren mit 742.000 € veranschlagt. Es fehlen 420.000 €

Stellungnahme zur Anfrage

Nach Prüfung des Zahlungsganges sind für den Neubau der Feuerwehr in der Ortschaft Meitzendorf folgende Haushaltsmittel eingesetzt worden.

Im Haushalt 2008 waren	540.000,00 €
Davon wurden	80.346,93 € verausgabt
Ein Haushaltsrest von	451.875,00 € wurde in 2009 übertragen
Im Haushalt 2009 waren	167.000,00 € eingestellt
So dass für 2009	618.875,00 € im Haushalt zur Verfügung standen
In 2009 wurden davon	590.592,26 € ausgegeben
Es bleibt ein HH Rest von	28.282,74 € (dieser Betrag wird nicht mehr vollständig benötigt)

Für Restleistungen sind noch 10.500,00 € als Übertragung in 2010 erforderlich.

Die Maßnahme „Neubau Feuerwehr Meitzendorf“ hat somit nicht 742.000,00 € sondern **681.439,21 €** gekostet (80.346,93 + 590.592,26 + 10.500,00)

TOP 15 Haushaltssatzung der Gemeinde Barleben für das Jahr 2010 Vorlage: BV-0185/2009

- Frau Müller hat folgende Anfrage: Wie setzt sich die Summe der Einsparungen von 3,4 MIO € zusammen? Sie gibt zu Protokoll: Ich bezweifle die Sparmaßnahmen der 3,4 MIO € auf Seite 7 der Haushaltssatzung.

Stellungnahme zur Anfrage

Der auf Seite 7 des Vorberichtes zur Haushaltssatzung bezifferte Fehlbetrag (Ausfälle durch Rückzahlungen bei der Gewerbesteuer in Höhe von ca. 5,5 Mio. € kompensiert durch Auswirkungen der Sparmaßnahmen durch die HH-Sperre auf ca. 2,1 Mio. €), beruht auf einer geschätzten Prognose des Jahresergebnisses 2009 mit Stand vom 30.09.2009.

Diese Prognose ist als Anlage beigefügt.

Da noch keine geprüfte Eröffnungsbilanz der Gemeinde vorliegt und somit auch noch kein genaues Ergebnis des Jahresabschlusses 2008 bekannt ist, konnte per 30.09.2009 das Jahresergebnis 2009 auch nur geschätzt werden. Die Eröffnungsbilanz befindet sich zurzeit in

der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises. Genauere Zahlen können somit noch nicht ermittelt werden. Allerdings wird aktuell eingeschätzt, dass der geschätzte Fehlbetrag von 2,1 Mio. € sich noch weiter verringern wird.

Siehe dazu Anlage 2 zur Vorlage.

**TOP 18 Statusbericht zur Stiftungsgründung des ECOLE e.V.
Vorlage: IV-0096/2009**

- Frau Müller fragt, wie hoch ist die Investition der einzelnen Zuwendungen einschließlich Erlass von Zinsen, Krediten u.a. für die Gemeinde, für die Errichtung der Grundschule und des ECOLE- Gymnasiums bis zum 31.12.2009?
- Der Gemeinderat nimmt den Inhalt der Vorlage zur Kenntnis.

Stellungnahme zur Anfrage

Für die Errichtung des Ecole Gymnasiums wurden Zuwendungen entsprechend der Beschlussvorlage BV-0171/2007 in Höhe von 625.000 Euro ausgereicht - andere Leistungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Errichtung der Schulgebäude gemäß den Beschlussvorlagen BV-0406/2005 und BV-0146/2009 sind keine Zuwendungen an die Ecole Stiftung. Die 625.000 Euro sind in das Stiftungsvermögen eingegangen.

Dieses Vermögen muss entsprechend der Satzung erhalten bleiben, darauf achtet die Stiftungsaufsicht. *Nur die „Früchte“ aus dem Stiftungsvermögen stehen zur Erfüllung des Stiftungszwecks unmittelbar zur Verfügung und dienen somit der Schulbildung in der Gemeinde Barleben.* Im Falle der Auflösung der Stiftung, fällt das gesamte Stiftungsvermögen an die Gemeinde Barleben.

TOP 23 Meinungsaustausch zu nicht öffentlich zu beratenden Themen

- Herr Lange gibt den Hinweis, dass im vergangenen Jahr der Grünabfallhaufen am Regenrückhaltebecken in der OS Meitzendorf entsorgt wurde. Nun liegt wieder ein großer Haufen dort, der entsorgt werden müsste. Wer ist für die Entsorgung zuständig – die Gemeinde oder der Landkreis?

Stellungnahme zur Anfrage

Der Bereich befindet sich im Eigentum der Gemeinde Barleben und wird zur Zwischenlagerung von Grünschnitt durch den Wirtschaftshof genutzt. Eine Beräumung findet in regelmäßigen Abständen durch die Gemeinde statt.